

## **Stellungnahme der **Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e. V.** zum Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Wohnungslosenberichter- stattung**

### **Einleitung**

Die BAG W begrüßt, dass die Bundesregierung mit dem vorgelegten Gesetzentwurf die gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Daten zum Umfang und zur regionalen Verteilung der Wohnungslosigkeit in Deutschland – erstmals zum 30.09.2021– legen möchte.

Dieser Schritt entspricht der langjährigen Forderung der BAG W nach Einführung einer bundesweiten Wohnungslosenberichterstattung. Schon in der Machbarkeitsstudie des Statistischen Bundesamtes von 1998 war die Durchführbarkeit einer solchen Statistik nachgewiesen worden.

Diese Initiative der Bundesregierung entspricht auch der einhelligen Meinung der Fachleute der Hilfen in Wohnungsnotfällen. Dieser breite Konsens über die Notwendigkeit einer Statistik wird die Akzeptanz des Wohnungslosenberichterstattungsgesetzes und eine qualitativ hochwertige Erhebung stark unterstützen.

Mit der geplanten Wohnungslosenberichterstattung wird eine große Lücke in der Armutsberichterstattung des Bundes geschlossen, denn bislang wird nur in NRW auf jährlicher Basis eine regelmäßige und umfangreiche Wohnungslosenberichterstattung vorgenommen. Der Gesetzentwurf ist ein sehr wichtiger und grundlegender Schritt zur Beseitigung dieses Mangels, auch wenn noch in einigen Punkten Verbesserungsbedarf besteht (Vgl. Abschnitte I und II.)

Die geplante jährliche Erhebung wird prinzipiell eine breite Wirkung entfalten, die sich positiv auf Maßnahmen zur Beseitigung von Wohnungslosigkeit auswirken wird.

### **Verbesserung der Wohnungsnotfallplanung auf kommunaler Ebene**

Die koordinierte Verwirklichung des ordnungs-, sozial- und wohnungsrechtlichen Auftrags der für Wohnungsnotfallhilfen zuständigen Stellen der Verwaltung bedarf kleinräumig und zeitnah aufbereiteter Daten. Nur in den wenigsten Kommunen und Landkreisen ist dies bisher der Fall; aufgrund unterschiedlicher Erhebungsweisen und -merkmale können zudem die Daten verschiedener Regionen nur bedingt miteinander verglichen werden.

Auch die freien Träger der Wohlfahrtspflege und die Wohnungsunternehmen haben unter diesem Mangel zu leiden. Die zunehmende organisatorische Differenzierung der Wohnungsnotfallhilfen, die lebenslageorientierte und gemeindenahere Versorgung mit sozialen Diensten

für wohnungslose Menschen und das frühzeitige Erkennen von sozialen Brennpunkten der Wohnungslosigkeit erfordern eine gesetzlich bindende und regelmäßige Datengrundlage.

Den zuständigen Akteuren wird mit den neuen Daten eine verbesserte Planungsbasis gegeben.

### **Verbesserung der Planungsgrundlage für die Wohnungspolitik von Bund, Ländern und Gemeinden**

Wohnungslose Menschen gingen bisher in aller Regel nicht in die Wohnungsbedarfsprognosen der öffentlichen Hand ein und sind damit für die öffentliche Wohnungspolitik faktisch nicht existent. Dies ist ein Handicap für die regional differenzierte Planung des Wohnungsbaus, insb. für die Verteilung der öffentlichen Wohnungsbaufördermittel. Die neuen Daten werden diesem Missstand abhelfen.

### **Verbesserung der Möglichkeiten für wissenschaftliche Forschung**

Hochschulen und private Forschungseinrichtungen können bisher angesichts fehlender Datengrundlagen nur ein sehr unvollständiges Bild der Ursachen, Erscheinungs- und Verlaufsformen der Wohnungsnot und Wohnungslosigkeit zeichnen. Dies aber ist eine unabdingbare Voraussetzung für zielgenaue Programme zur Beseitigung und Verhinderung von Wohnungsnot und Wohnungslosigkeit. Die vorhandenen Studien beziehen sich auf Teilpopulationen, in der Regel mit nichtrepräsentativen Verteilungen oder regional bedingten Verzerrungen. Dies kann mit einer bundesweiten Statistik, die über die Generierung einer Grundgesamtheit zuverlässigere sozialdemographische Daten liefert, schrittweise beendet werden. Die notwendige Grundlagenforschung wird so besser als bisher in Gang kommen und Spezialstudien zu Teilproblemen können in Zukunft im Gesamtkontext von Wohnungslosigkeit angemessener gewichtet werden.

### **Verbesserung der Information der Öffentlichkeit im Rahmen der Armuts- und Sozialberichterstattung**

Die Öffentlichkeit hat ein Anrecht auf eine sachgerechte und umfassende Berichterstattung über die Probleme von Wohnungsnot und Obdachlosigkeit. Wohnen ist existentiell und ein Menschenrecht. In Zukunft wird die regelmäßige Veröffentlichung der Daten die Öffentlichkeit jährlich auf das Problem der Wohnungslosigkeit aufmerksam machen und damit sowohl die politische Befassung mit dem Problem als auch das bürgerschaftliche Engagement stärken.

## **I Regelungen des Gesetzentwurfs**

### **Zu § 1 Zweck der Erhebung; Durchführung**

Es ist zielführend, die geplante Statistik als Bundesstatistik durchzuführen, um die notwendige Vereinheitlichung der Datengrundlagen und Erhebungsverfahren sicherzustellen. Deshalb ist es auch konsequent und angemessen, das Statistische Bundesamt mit der zentralen Durchführung zu betrauen.

## **Zu § 2 Periodizität und Berichtszeitpunkt**

Als Stichtag wurde der 30.9. eines Jahres gewählt. Als Stichtag sollte jedoch besser - aufgrund der Vergleichbarkeit mit langfristigen Zeitreihen in NRW (seit 1965) und der Praxis in anderen Ländern – der 30.6. gewählt werden. Saisonale Effekte sind dadurch nicht zu erwarten. Die Hilfenachfrage im Sommer ist nicht geringer als im Winter - nur anders, d.h. richtet sich an andere Stellen. Zudem bietet der 30.6. gegenüber Stichtagen wie dem 30.3. oder dem 30.9. eindeutige Vorteile. Da am Stichtag 30.6. einerseits noch „Winterfälle“ aus dem 1. Quartal des Jahres anhängig sind, andererseits Fälle aus dem 2. Quartal, die bis in den Sommer hinein anhängig bleiben, gleicht er am ehesten saisonale Effekte aus.

Eine Fluktuationsberechnung zur Hochrechnung auf eine Jahreszahl (Fälle vor und nach dem Stichtag) ist beim 30.6. deutlich einfacher, weil man dabei vom 1. Halbjahr auf das 2. Halbjahr mit weniger Aufwand hochrechnen kann. Der Stichtag 30.9. würde bei der Erhebung von Verlaufsdaten dazu führen, dass mindestens neun Monate lang Fälle erhoben werden müssten; das wäre ein hoher Aufwand.

Allerdings ist eine Erhebung von unterjährigen Verlaufsdaten bislang im Gesetzentwurf leider nicht vorgesehen. Dennoch sollten in summarischer Form die Zu- bzw. Abgänge vor dem Stichtag im ordnungsrechtlichen kommunalen Sektor erhoben werden. Damit würde sichergestellt, dass zumindest im ordnungsrechtlichen Sektor von der Stichtagszahl überschlägig auf die Jahresgesamtzahl hochgerechnet werden kann, die erst das gesamte Ausmaß der Wohnungslosigkeit in einem Jahr abbildet und den Grad der gesellschaftlichen Betroffenheit besser misst als eine Stichtagszahl (vgl. dazu auch ausführlich Specht und Neupert (2019)).

Die Machbarkeitsstudie des Statistischen Bundesamtes von 1998 stellte dazu schon fest:

„Eine Ermittlung der Zahl der institutionell untergebrachten Wohnungslosen ist aus Sicht der Statistik vergleichsweise unproblematisch. Sollte sie für erforderlich gehalten werden, so wäre eine laufende Erfassung einer beispielsweise jährlichen Stichtagserhebung eindeutig überlegen. Ein erheblicher Aufwand ist für die Gemeinden mit der erstmaligen Bearbeitung des Datenbestandes verbunden, das „laufende Geschäft“ einer solchen Statistik belastet die Gemeinden nach eigenen Angaben nicht übermäßig“ (in: König, Christian: Machbarkeitsstudie zur statistischen Erfassung von Wohnungslosigkeit: Erhebungen nach § 7 BStatG; Projektbericht. Wiesbaden: Statist. Bundesamt, 1998, S. 149.).“

Es wäre im Rahmen der geplanten Zusatzberichterstattung (§ 9 Gesetzentwurf) zu prüfen, ob nicht schrittweise eine Verlaufserhebung eingeführt werden sollte, die auch die Chance zu Verlaufsanalysen bietet.

## **Zu § 3 Umfang der Erhebung, Definitionen**

Im Gesetzentwurf heißt es, dass sich die Definition von Wohnungslosigkeit an der Typologie orientiert, die vom Europäischen Dachverband der Wohnungslosenhilfe FEANTSA entwickelt wurde. Sinnvoller wäre die Orientierung an der deutschen Wohnungsnotfalldefinition, die auf den Deutschen Städtetag (1987) zurückgeht, vom Forschungsverbund „Wohnungslosigkeit

und Hilfen in Wohnungsnotfällen“ (<https://www.bagw.de/de/basiswissen/forschungsverbund.html>) von 2001/2004 weiterentwickelt wurde und ihre endgültige Form in der Wohnungsnotfalldefinition der BAG W fand (Wohnungsnotfalldefinition der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V., 2010, [https://www.bagw.de/media/doc/POS\\_10\\_BAGW\\_Wohnungsnotfalldefinition.pdf](https://www.bagw.de/media/doc/POS_10_BAGW_Wohnungsnotfalldefinition.pdf)).

Diese Definition ist in Deutschland bekannter und etabliert. Beide Definitionen schließen den Personenkreis der Geflüchteten ein, der allerdings in der deutschen Variante präziser definiert wird. Ebenso wird in beiden Definitionen der Personenkreis berücksichtigt, der von Wohnungslosigkeit bedroht ist; auch hier ist die deutsche Definition präziser.

Die Gruppe der Geflüchteten und der von Wohnungslosigkeit Bedrohten wird im Gesetzentwurf nicht berücksichtigt, die Gruppe der aktuell von Wohnungslosigkeit Betroffenen nur teilweise.

In der Begründung des Gesetzentwurfs werden zwar die relevanten Gruppen der Teilgruppe „Aktuell Wohnungslose“ der Wohnungsnotfalldefinition aufgeführt (Vgl. dort Abschnitt II) im Gesetz aber nur die Gruppe 1 berücksichtigt: „(1) Für die Statistik werden Daten erhoben über Personen, denen zum Stichtag wegen Wohnungslosigkeit Räume zu Wohnzwecken überlassen oder Übernachtungsgelegenheiten zur Verfügung gestellt worden sind.“

Diese Lösung sollte nach Meinung der BAG W dringend überdacht und überarbeitet werden, weil sie zu einer erheblichen, aber durchaus vermeidbaren Untererfassung der aktuell von Wohnungslosigkeit betroffenen Personen führt:

*Wohnungslose Personen mit eindeutigem Beratungskontakt zu Beratungsstellen, aber ohne Unterkunft* im Sinne der Gruppe 1, sind aus der Erhebung ausgeschlossen. Dabei handelt es sich im Wesentlichen um drei Gruppen im frei-gemeinnützigen Sektor des Hilfesystems, der ca. 50 % der wohnungslosen Menschen in Deutschland erfasst (Vgl. Wohnungslosenberichterstattung NRW 2016 – erstes Jahr mit noch sehr geringer Erhebung anerkannter wohnungsloser Geflüchteter).

- **Personen, die wohnungslos bei Freunden und Bekannten kurzfristig (meist nicht mehr als 2-3 Monate) Unterschlupf finden**

Der Ausschluss betrifft die Gruppe der *Personen, die wohnungslos bei Freunden und Bekannten kurzfristig (meist nicht mehr als 2-3 Monate) Unterschlupf finden*. Dieser Personenkreis umfasste 2013 schon ca. 28 % der im frei-gemeinnützigen Sektor erfassten Personen und 2016 schon 40 % (Dokumentationssystem der Wohnungslosigkeit- DzW, BAG W, jährliche Erhebungen 2013 bis 2016 auf der Basis der aktuell wohnungslosen Menschen [unveröffentlichte Daten]).

Überschlägig würden an einem Stichtag bezogen auf diese Gruppe ca. 20.400 Personen nicht erfasst (bei Annahme von ca. 60.000 Personen am Stichtag 30.6.17 für den freigemeinnützigen Sektor lt. BAG W Schätzung für das Jahr 2017 (Vgl. Specht/Neupert a.a.O, 2019). Bezogen auf *alle an einem Stichtag erfassten wohnungslosen Menschen* (bei Annahme von ca. 141.400 Personen am Stichtag 30.6.17 lt. BAG W Schätzung für das Jahr 2017 ohne Dunkelziffer (vgl. Specht/Neupert a.a.O, 2019) wären dies schon 15,6 %. In diesem Personenkreis sind auch diejenigen wohnungslosen EU- Bürgerinnen und Bürger enthalten, die Beratungskontakt mit dem Hilfesystem haben. Diese Gruppe würde also indirekt ebenfalls ausgeschlossen, da ca. 39 % (*Deutsche zu 33%*) von ihnen bei Bekannten kurzfristig unterkommen.

- **Personen, die kurzfristig in der Familie verbleiben**

Hinzu kommen diejenigen *Personen, die kurzfristig in der Familie verbleiben* (z.B. Auszugswunsch wegen Scheidung, aber keine Wohnung verfügbar): Dies waren 2014 ca. 10 % und 2017 ca. 13 % der Betroffenen. Umgerechnet auf einen Stichtag 30.6.17 für den freigemeinnützigen Sektor (s.o.) wären dies weitere ca. 6.600 Personen. In diesem Personenkreis sind auch diejenigen wohnungslosen EU- Bürgerinnen und Bürger enthalten, die Beratungskontakt mit dem Hilfesystem haben. Diese Gruppe würde also indirekt ebenfalls ausgeschlossen, da ca. 11,8 % von ihnen (Deutsche zu 12,5%) sich wohnungslos bei Familie oder Partner (DzW, 2017 – aktuell von Wohnungslosigkeit Betroffene) aufhalten.

- **Personen ohne jede Unterkunft auf der Straße**

Schließlich werden die *Personen ohne jede Unterkunft auf der Straße*, aber mit Kontakt zu Beratungsstellen nicht einbezogen. Lt. DzW (s.o.) waren dies 2017 insgesamt 23% der Personen im frei-gemeinnützigen Sektor; dies würde umgerechnet auf einen Stichtag 30.6.17 (ohne Dunkelziffer) für den freigemeinnützigen Sektor ca. 11.700 weiteren Personen entsprechen. In diesem Personenkreis sind auch diejenigen wohnungslosen EU- Bürgerinnen und Bürger enthalten, die Beratungskontakt mit dem Hilfesystem haben. Diese Gruppe würde also indirekt ebenfalls ausgeschlossen, da ca. 27 % (Deutsche zu 24,4%) von ihnen gänzlich ohne Unterkunft ist.

Die Tab. 1 fasst die Untererfassung in Prozent (Spalten 2 und 4) und geschätzten absoluten Zahlen (Spalte 3) für die genannten Gruppen zusammen.

**Tab. 1 Untererfassung im frei-gemeinnütziger Sektor und insgesamt (ohne anerkannte wohnungslose Geflüchtete) am 30.6.2017**

Gruppe	Personen im freigemeinnützigen Sektor am Stichtag 30.6.2017 (in %)	Zahl der Personen	alle Personen am Stichtag 30.6.17 (in %)
Bei Freunden und Bekannten	40%	20.392	14,4 %
Bei Familie	13%	6.627	4,7 %
Ohne jede Unterkunft	23%	11.725	8,3 %
<b>Gesamt</b>	<b>76%</b>	<b>38.744</b>	<b>27,4 %</b>

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis der revidierten Schätzung der BAG W für das Jahr 2017 und des DzW 2017

Die BAG W ist der Meinung, dass die Unterfassung des wohnungslosen Personenkreises von 76% im frei-gemeinnützigen Sektor bzw. die Untererfassung von insgesamt 27% (ohne Geflüchtete) vermieden werden sollte.

Es ist zudem nicht nachvollziehbar, dass gerade die klassische Kerngruppe der Obdachlosen, also die Wohnungslosen, die auf der Straße leben (aber festen Beratungskontakt haben), nicht Teil einer Wohnungslosenstatistik sein sollen. Die Gruppe der EU-Bürgerinnen und EU-Bürger würde durch den Ausschluss fast gänzlich nicht erhoben. Das gilt auch für die Gruppe der Personen, die aus Staaten außerhalb der Europäischen Union kommen (vgl. dazu im Detail die Tabelle im Anhang: *Unterkunftssituation am Anfang der Hilfe nach Staatsangehörigkeit*). Der Ausschluss führt also zusätzlich zur Ausblendung der zunehmenden Migrationsproblematik.

Die amtliche Wohnungslosenberichterstattung NRW hat diese drei Personenkreise seit 2011, also schon seit acht Jahren, ohne methodische Probleme erfasst (vgl. Wohnungsnotfallberichterstattungsberichte NRW 2011-2018). Daher gibt es keinen erkennbaren Grund, diese Personenkreise auszuschließen. Es steht zu befürchten, dass mit dem Ausschluss dieser Gruppen, die ausschließlich bei den freien Trägern der Wohnungslosenhilfe erfasst werden, die Akzeptanz der Statistik bei der freien Wohlfahrtspflege gemindert wird.

Eine Erfassung dieser Personengruppen wäre zudem eine Anerkennung der mühseligen Sozialarbeit der freien Träger nach den §§ 67 ff. Sozialgesetzbuch XII, die über ihre Beratungsstellen diesen Teil der Wohnungslosigkeit sichtbar gemacht haben und seit Jahrzehnten wertvolle Hilfen leisten.

### **Anerkannte wohnungslose Geflüchtete**

Laut Unterkategorie D der Wohnungsnotfalldefinition gehören Zuwanderinnen und Zuwanderer in gesonderten Unterkünften, die von Wohnungslosigkeit aktuell betroffen sind, zu den Wohnungsnotfällen. Dazu gehören nach Subkategorie D 1 auch Haushalte und Personen, *die als Geflüchtete mit Aufenthaltsstatus von länger als einem Jahr von Wohnungslosigkeit betroffen und in speziellen Übergangsunterkünften untergebracht sind*. Sie können allerdings auch in Kommunalwohnungen oder durch Kommunen angemietete Wohnungen eingewiesen sein, bleiben aber formell wohnungslos. Bei dieser Gruppe handelt es sich um die anerkannten wohnungslosen Geflüchteten.

Für diese Gruppe gibt es keine gesonderten Erhebungen in Deutschland, so dass sie bislang nur sehr grob indirekt unter Verwendung vorhandener allgemeiner Statistiken zu Geflüchteten geschätzt werden können. Für die geplante Wohnungslosenstatistik des Bundes ist leider keine Erhebung dieser Teilgruppe geplant, obschon sie nach neuesten Schätzungen (BAG W, 2019) bis zu 290.000 Personen am Stichtag 30.6.2017 umfassen könnte. Gerade weil diese Schätzung aus methodischen Gründen generell mit größerer Unsicherheit behaftet ist als für die Gruppen, die im kommunalen System oder bei Beratungsstellen erfasst werden, sollte die Teilgruppe der anerkannten wohnungslosen Geflüchteten unbedingt mit erhoben werden.

Da diese Gruppe mindestens ca. 50 % der wohnungslosen Menschen insgesamt ausmacht, ist die Auswirkung auf die eingangs geschilderten positiven sozialpolitischen Wirkungen deutlich einschränkend.

Auch in diesem Fall zeigt die Wohnungsnotfallberichterstattung NRW, die seit 2016 auch diesen Personenkreis erhebt, einen guten Weg (vgl. insb. Wohnungsnotfallberichterstattung NRW, Berichte 2017 und 2018).

## **Untererfassung insgesamt bezogen auf Wohnungslose im Hilfesystem und außerhalb der Hilfesysteme (Mehrheit der Geflüchteten)**

Bezogen auf einen Stichtag 30.6.2017 (ohne anerkannte wohnungslose Geflüchtete – Bezugsgröße = 141.400, ohne Dunkelziffer) werden ca. 27 % nicht erfasst.

Bezieht man als Bezugsgruppe für die Untererfassung die anerkannten wohnungslosen Geflüchteten mit ein (ca. 290.000) ergeben sich insgesamt geschätzt ca. 431.400 wohnungslose Menschen am Stichtag 30.6. 2017. Unter Bezug auf diese geschätzte Stichtagszahl würde sich eine Gesamtuntererfassung von ca. 76 % der wahrscheinlichen Grundgesamtheit ergebe.

**Tab. 2 Untererfassung insgesamt (mit anerkannten wohnungslosen Geflüchteten) am Stichtag 30.6.2017**

<b>Gruppe</b>	<b>Zahl der nicht erfassten Personen</b>	<b>In % aller Personen am Stichtag 30.6.17</b>
Bei Freunden und Bekannten	20.392	4,7 %
Bei Familie	6.627	1,5 %
Ohne jede Unterkunft	11.725	2,7 %
anerkannte wohnungslose Geflüchtete	290.000	67,2 %

Selbst unter der Annahme, dass es 100.000 anerkannte wohnungslose Geflüchtete weniger gäbe als von der BAG W geschätzt, also nur 190.000 statt 290.000, würde sich die Untererfassung immer noch auf 69 % belaufen.

### **Zu § 4 Erhebungsmerkmale**

Wir begrüßen die begrenzte Zahl von Erhebungsmerkmalen, die eine hohe Qualität der Statistik sichert, weil der Aufwand sich in vertretbaren Grenzen hält. Allerdings sollte unbedingt das Merkmal „Aufenthaltsstatus“ im Katalog ergänzt werden, um die Geflüchteten unter den Wohnungslosen auszuweisen. Diese sind schon *innerhalb* der kommunalen und freigemeinnützigen Hilfesysteme eine wachsende Gruppe (neben dem Personenkreis der anerkannten wohnungslosen Geflüchteten in Gemeinschaftsunterkünften). Zu den Ausprägungen des Merkmals liegt dem BMAS ein Vorschlag der BAG W vor.

Bei der Ausgestaltung der Ausprägungen der Erhebungsmerkmale sollte unbedingt darauf geachtet werden im Regelfall die bewährten Kategorien aus NRW zu nehmen. Allerdings fehlt dort eine Vergleichbarkeit mit dem von freien Trägern nach dem DzW-System erhobenen Merkmal Staatsangehörigkeit. Deshalb sollten nach Möglichkeit die Merkmale 01 Deutsch, 02 Europäische Union, 03 Nicht-EU-Staaten, 04 Staatenlos gewählt werden, um u.a. den Anteil der EU- Bürgerinnen und -bürger erheben zu können.

### **Zu § 7 Auskunftspflicht**

Wir begrüßen die Regelungen zur Auskunftspflicht. Diese garantieren eine möglichst vollständige Erhebung des Personenkreises.

## **Zu § 8 Datenübermittlung; Veröffentlichung**

In § 8 Abs. 4 des Gesetzentwurfs heißt es:

*(4) Die Ergebnisse der Wohnungslosenstatistik dürfen bis zur Ebene der kreisfreien Städte und Landkreise sowie, im Falle der Stadtstaaten, auf Bezirksebene veröffentlicht werden*

Wir erwarten und hoffen sehr, dass nach Veröffentlichung der Daten diese auch in Excel-Tabellen benutzerfreundlich und ohne zusätzlichen Kostenaufwand in der in Abs. 4 beschriebenen Aufgliederung zur Verfügung gestellt werden.

Um eine hohe Akzeptanz einer bundesweiten gesetzlichen Wohnungslosenberichterstattung – vor allem auch bei den freien Trägern – zu gewährleisten, ist ein weitgehender Zugang zu den Datentabellen der Statistik (Scientific-Use-Files) notwendig. Die Daten müssen daher allen im Politikfeld relevanten Akteuren vollumfänglich zugänglich sein. Dies sollte im Gesetz entsprechend geregelt, d.h. in § 8 ergänzt werden.

## **Zu § 9 Ergänzende Berichterstattung**

Wir begrüßen ausdrücklich, dass die Bundesregierung sicherstellen soll, dass Daten über Umfang und Struktur der Formen von Wohnungslosigkeit gewonnen werden, die nicht Gegenstand der amtlichen Erhebung nach § 3 des Gesetzentwurfs sind.

Ebenso begrüßen wir, dass in einem zweijährigen Zyklus dazu öffentlich Bericht erstattet werden soll.

Allerdings ersetzt dies nicht die Notwendigkeit – wie zu § 3 ausgeführt – diese Gruppen zu erheben. Es könnten dann auf der breiteren Erhebungsbasis gezielt Forschungsaufträge im Sinne des § 16 Absatz 6 Bundesstatistikgesetz vom BMAS vergeben werden:

*„(6) Für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben dürfen das Statistische Bundesamt und die statistischen Ämter der Länder Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung*

*1. Einzelangaben übermitteln, wenn die Einzelangaben nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),...“*

Darüber hinaus ist sehr zu begrüßen, dass beispielsweise zu den nicht regelmäßig behördlich erfassbaren Gruppen, dazu zählen im Prinzip die Wohnungslosen ohne jede Unterkunft auf der Straße, *die keinen Kontakt zu Hilfesystemen haben*, Sondererhebungen durchgeführt werden.



## II Ergänzender Regelungsbedarf

### Erfassung bedrohter Wohnverhältnisse

Ein strukturelles Manko des Gesetzentwurfs ist der Verzicht auf die Erhebung bedrohter Wohnverhältnisse. Prävention ist ein zentrales Handlungsfeld der Wohnungsnotfallhilfen und Daten zur Vorbeugung haben die gleichen positiven Wirkungen wie in der Einleitung dargelegt.

Es sollten, ggf. in einem zweiten Schritt, auch die Personen, die unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedroht sind, erfasst werden. Für die Erhebungen der Zahl der von Wohnungslosigkeit bedrohten Haushalte im Rahmen einer Wohnungsnotfallstatistik bedarf es dabei einer Ausweitung der Erhebung auf weitere Organisationseinheiten – konkret auf Amtsgerichte.

Für die jährliche Erfassung der Zahl der von Wohnungslosigkeit bedrohten Personen und Haushalte wird ein Standarddatenset mit folgenden Abfragen vorgeschlagen, mittels derer ein genaues Bild bedrohter Wohnverhältnisse im Zeitverlauf gezeichnet werden kann:

- Unabdingbar ist die Erfassung der *Räumungsklagen* und *Räumungsurteile* (als Jahresgesamtzahl), die direkt bei den zuständigen Amtsgerichten zu erheben sind. Hierzu wäre die entsprechende Justizstatistik zu überarbeiten.
- Darüber hinaus sind die Mitteilungen der Gerichtsvollzieher zu *angesetzten und vollstreckten Zwangsräumungen* zu erfassen.

Die Erfassung der Jahresgesamtzahlen sollte so erfolgen, dass eine Differenzierung der Daten nach Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Aufenthaltsstatus sowie Haushaltsstruktur möglich ist.

Berlin, den 5. August 2019

Werena Rosenke

Geschäftsführerin BAG Wohnungslosenhilfe (BAGW)

### Literatur

BAG Wohnungslosenhilfe (2019): Pressemitteilung - 650.000 Menschen in 2017 ohne Wohnung, Berlin

BAG Wohnungslosenhilfe (2018): Standards einer integrierten Wohnungsnotfallstatistik auf Bundesebene, Berlin

BAG Wohnungslosenhilfe (2011): Wohnungsnotfalldefinition der Bundesarbeitsgemeinschaft Wohnungslosenhilfe e.V., Bielefeld

BAG Wohnungslosenhilfe: Dokumentation zur Wohnungslosigkeit (DZW). Aktuelle Daten zur Lebenslage wohnungsloser und von Wohnungslosigkeit bedrohter Menschen in Deutschland, Berlin

König, Christian (1998): Machbarkeitsstudie zur statistischen Erfassung von Wohnungslosigkeit: Erhebungen nach § 7 BStatG; Projektbericht. Wiesbaden: Statist. Bundesamt

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (2019): Integrierte Wohnungsnotfall-Berichterstattung 2018 in Nordrhein-Westfalen. Struktur und Umfang von Wohnungsnotfällen, Düsseldorf

Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes NRW (2018): Integrierte Wohnungsnotfall-Berichterstattung 2017 in Nordrhein-Westfalen. Struktur und Umfang von Wohnungsnotfällen, Düsseldorf

Specht, Thomas und Neupert, Paul (2019): Revision des Schätzmodells der BAG Wohnungslosenhilfe zur Ermittlung der Wohnungslosenzahlen in Deutschland ab 2017. In: wohnungslos. Aktuelles aus Theorie und Praxis zur Armut und Wohnungslosigkeit, Nr. 2/2019, S. 55 ff.

## Anhang

**Tab. Unterkunftssituation am Anfang der Hilfe nach Staatsangehörigkeit – Teilgruppe „aktuell von Wohnungslosigkeit betroffen“**

1.67: Unterkunftssituation am Anfang der Hilfe nach Staatsangehörigkeit	deutsch		EU		sonstige		staatenlos		Gesamt	
	Anzahl	valide	Anzahl	valide	Anzahl	valide	Anzahl	valide	Anzahl	valide
Wohnung	546	3,4%	48	2,0%	67	2,0%	1	2,9%	662	3,0%
bei Familie, Partner/in	1993	12,5%	281	11,8%	508	15,0%	8	22,9%	2790	12,8%
bei Bekannten	5330	33,4%	928	38,9%	1601	47,4%	15	42,9%	7874	36,2%
Firmenunterkunft	38	0,2%	17	0,7%	5	0,1%	0	0,0%	60	0,3%
Frauenhaus	21	0,1%	8	0,3%	14	0,4%	0	0,0%	43	0,2%
Ambulant betreute Wohnform	221	1,4%	27	1,1%	47	1,4%	0	0,0%	295	1,4%
Hotel, Pension	250	1,6%	57	2,4%	89	2,6%	2	5,7%	398	1,8%
Notunterkunft, Übernachtungsstelle	1792	11,2%	250	10,5%	467	13,8%	1	2,9%	2510	11,5%
Flüchtlings-/Asylunterkunft	2	0,0%	0	0,0%	34	1,0%	0	0,0%	36	0,2%
Gesundheitssystem	500	3,1%	26	1,1%	23	0,7%	1	2,9%	550	2,5%
Stationäre Einrichtungen	632	4,0%	21	0,9%	34	1,0%	0	0,0%	687	3,2%
Haft	460	2,9%	23	1,0%	25	0,7%	0	0,0%	508	2,3%
Ersatzunterkunft	282	1,8%	53	2,2%	47	1,4%	0	0,0%	382	1,8%
ohne Unterkunft	3892	24,4%	648	27,1%	417	12,3%	7	20,0%	4964	22,8%
<b>Gesamt (valide)</b>	15959	100,0%	2387	100,0%	3378	100,0%	35	100,0%	21759	100,0%
keine Angaben	80		28		15		0		123	
nicht abgefragt	73		7		18		0		98	
<b>Gesamt Anzahl</b>	16112		2422		3411		35		21980	

Quelle: Jahreserhebung für das Jahr 2017, DzW, BAG W – Teilgruppe „aktuell von Wohnungslosigkeit betroffen“; die wenigen Fälle mit Wohnung sind sehr wahrscheinlich Fehlzuordnungen. Ihr Ausschluss würde die anderen Prozentwerte weiter erhöhen.